

Individuelle Netzentgelte für stromintensive Netzkunden nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Die Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV.

Geschäftszeichen	Zählpunkt / Marktlotation	Anzeige gültig ab	Netz- / Umspannebene	
-	keine individuellen Netzentgelte nach S. 2	01.01.2021	-	2021